



## Wissen Sie schon? - Juni 2019

Autoren: Dr. Dantone Manuela, Dr. Baldauf Veronika, DDr. Stauder Roland

### Termine und Fälligkeiten

#### 16. Juni

- Monatliche MwSt-Zahlung Mai
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Mai
- Einzahlung Quellensteuer
- GIS, IMU, TASI-Akontozahlung
- Begünstigte Privatisierung 2018 – Einzahlung 2. Rate der Ersatzsteuer (40%)

#### 20. Juni

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

#### 25. Juni

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) für Waren und Dienstleistungen Mai
- Abgabe Enpals-Meldung für Mai

#### 30. Juni (1. Juli)

- GIS – Erklärung
- Inarcassa: 1. Rate Mindestbeitrag 2019
- Cassa Forense: 3. Rate Mindestbeitrag 2019
- Zahlung Ersatzsteuer auf Aufwertung
- REDDITI – Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung für alle vom Zahlungsaufschub ausgeschlossenen Steuersubjekte
- Jährliche Handelskammergebühr
- Entrichtung der Ersatzsteuer bei einer freiwilligen Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

### Erste Rate der Immobiliensteuer (GIS-IMI-IMU-TASI)!

Für die in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Immobilien ist laut Landesgesetz Nr. 3/2014 die Gemeindeimmobiliensteuer GIS geschuldet. Die meisten Südtiroler Gemeinden haben die GIS selbst berechnet und die entsprechenden Zahlungsvordrucke für die am 18.06.2019 fällige GIS-Akontozahlung bereits an die Steuerpflichtigen versendet. Zu beachten ist dabei, dass diese Berechnungen nur dann stimmen, wenn alle Änderungen der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Für alle Kunden, welche unsere Kanzlei mit der GIS-Berechnung für 2019 betraut haben, wird die GIS-Akontozahlung auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Daten berechnet. Der Zahlungsvordruck wird Ihnen dann zugesandt oder direkt an die Bank zur „telematischen Übermittlung“ weitergeleitet (sofern wir die Vollmacht dafür erhalten haben). Wenn im Jahr 2019 Liegenschaften erworben oder veräußert wurden, oder Immobilien im Gebäudekataster anders eingestuft wurden, so muss die Immobiliensteuer neu berechnet werden. Wir bitten Sie uns eventuelle Änderungen mitzuteilen, damit eine Neuberechnung vorgenommen werden kann.

### Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen – Anpassung der Registrierkassen!

Wie wir bereits in der letzten Ausgabe des „Wissen Sie schon?“ mitgeteilt haben, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2019 die elektronische Meldung der Tageseinnahmen eingeführt. Um der Verpflichtung nachzukommen ist es notwendig, die Registrierkassen aufzurüsten und sich im Webservice der Agentur der Einnahmen zu akkreditieren.

#### Die Verpflichtung gilt:

- ab dem **01.07.2019** für alle MwSt-Subjekte mit einem Jahresumsatz über **400.000 Euro**
- ab dem **01.01.2020** für alle MwSt-Subjekte

Sollten Sie Ihre bestehende Registrierkasse noch nicht angepasst haben und auch kein neues Kassensystem angeschafft haben, so empfehlen wir sich **umgehend mit Ihrem Kassensanbieter in Verbindung zu setzen**. Die Zeit drängt und die Anbieter haben aufgrund der Umstellung eine dementsprechend hohe Nachfrage zu bearbeiten.

Vor der Installation der telematischen Registrierkasse muss sich der Steuerpflichtige im Portal der Agentur der Einnahmen „akkreditieren“. Die Akkreditierung kann bei Beauftragung von unserer Kanzlei durchgeführt werden. Nach Anbindung der Registrierkasse muss wiederum über die Internetseite der Agentur der Einnahmen ein QR-Code generiert werden, welcher sichtbar an der Kasse angebracht werden muss. Dieser kann bei uns in der Kanzlei angefordert werden.

### Veröffentlichungspflicht von Beiträgen, Beihilfen und Förderungen innerhalb 30.06.!

**Alle Unternehmen, nicht gewerbliche Körperschaften und Vereine** (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Genossenschaften, Volontariats- und ONLUS-Vereine sowie alle anderen nicht gewerblichen Körperschaften) müssen die im Jahr **2018** von öffentlichen Institutionen **ausbezahlten Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen, Förderungen in Geld- und Sachwerten** (soweit sie nicht ein Entgelt oder eine Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung betrachtet werden können), **innerhalb 30.06.** eines jeden Jahres auf ihrer Webseite veröffentlichen. Falls diese keine eigene Webseite haben, so kann die Veröffentlichung auf der Webseite ihrer Interessensvereinigung oder des Verbandes erfolgen. Kapitalgesellschaften, welche keine verkürzte Bilanz gemäß Art. 2435-bis und -ter ZGB erstellen, müssen diese Informationen **im Anhang zum Jahresabschluss** anführen. Für die unterlassene Veröffentlichung sind im Jahr 2019 keine Strafen vorgesehen. Ab 2020 sehen die Bestimmungen des Wachstumsdekrets, welches am 30. April im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde, Verwaltungsstrafen von 1 Prozent der erhaltenen Beiträge vor, wobei die **Mindeststrafe 2.000 Euro** beträgt. Erfolgt die Veröffentlichung auch nach einer erhaltenen Beanstandung nicht innerhalb von 90 Tagen, so muss der öffentliche Beitrag in voller Höhe rückerstattet werden.

### Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken – Termin 30.06.2019!

Wir möchten daran erinnern, dass mit dem Haushaltsgesetz 2019 wiederum die Möglichkeit der Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken vorgesehen wurde. Dafür muss **innerhalb 30.06.2019 ein beeidetes Schätzungsgutachten** erstellt und die Ersatzsteuer bezahlt werden.

Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich am 01. Jänner 2019 im Eigentum von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden.

Die **Ersatzsteuer**, welche **innerhalb 30.06.2019** zu entrichten ist, ist gestaffelt je nach Art der Aufwertung:

- 11% für die Aufwertung von qualifizierten Beteiligungen,
- 10% für die Aufwertung von nicht qualifizierten Beteiligungen und Grundstücken.

Der Vorteil besteht in der Praxis in einem **geringeren Veräußerungsgewinn**, da bei einem zukünftigen Verkauf lediglich die Differenz zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert werden muss.

### Aufschub für Steuerzahlungen!

Derzeit arbeitet das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen an einem Entwurf für eine Verordnung, mit welcher die Zahlungsfristen für die Einkommenssteuern für die Steuerperiode 2018 auf den 22. Juli aufgeschoben werden. Davon betroffen sollen laut ersten Informationen alle Unternehmen und Freiberufler sein, für welche früher die Branchenrichtwerte und nun die (ab der Steuerperiode 2018) neu eingeführten Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet werden müssen. Zusammengefasst soll der Zahlungsaufschub für folgende Steuersubjekte gelten:

- Freiberufler und Unternehmer (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften), für welche die Zuverlässigkeitsindizes festgelegt wurden. Wenn die Umsatzerlöse 5.164.569 Euro überschreiten, sind keine ISA's abzufassen und für diese gilt somit auch der Zahlungsaufschub nicht. Sind die Indizes aufgrund von bestimmten Ausschlussgründen nicht abzufassen, wie beispielsweise im ersten o-

- der letzten Tätigkeitsjahr, so gilt der Zahlungsaufschub trotzdem.
- Unternehmer und Freiberufler, welche das Pauschalssystem „regime dei minimi“ oder „regime dei forfettari“ anwenden, sind grundsätzlich von den Zuverlässigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Zahlungsaufschub gilt für diese jedoch trotzdem.
- Der Zahlungsaufschub betrifft auch Teilhaber von Personengesellschaften, transparenten Kapitalgesellschaften, Teilhaber von Freiberuflersozietäten und Angehörige von Familienunternehmen.

Für **natürliche Personen**, welche **keine** unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen **kein** Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, gilt weiterhin die ursprüngliche Zahlungsfälligkeit (Montag, 1. Juli 2019). Nicht anwendbar ist der Zahlungsaufschub ebenso für Landwirte, welche ausschließlich Einkünfte aus Landwirtschaft erzielen und für Kapitalgesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr.

### **Handelskammergebühren 2019 – Zahlungstermine und Neuerungen!**

Alle am 1. Januar des Jahres im Handelsregister eingetragenen Unternehmen müssen **innerhalb der Frist für die Saldo- und die Akontozahlung der Einkommenssteuern** die geschuldete Handelskammer-Jahresgebühr für das Jahr 2019 einzahlen.

Neben den Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch jene Betriebe, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWW oder REA) eingetragen sind, die Handelskammer-Jahresgebühr entrichten. Dies betrifft vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Die Höhe der geschuldeten Jahresgebühr ist unterschiedlich, je nachdem ob ein Unternehmen in der **Sondersektion** oder in der **ordentlichen Sektion** des Handelsregisters eingetragen ist. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn der Betrieb während des laufenden Jahres (nach dem 01.01.2019) abgemeldet wurde.

**Operativer Hinweis:** Die Handelskammergebühr wird grundsätzlich durch unsere Kanzlei berechnet und termingerecht mitgeteilt bzw. eingezahlt!



#### **Erinnerung – Risikobewertung aktualisieren:**

Wir erinnern daran, dass alle Betriebe, welche Arbeitnehmer beschäftigen, gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine schriftliche Risikobewertung zu erarbeiten bzw. die bereits erstellten Risikobewertungen laufend zu aktualisieren. Das Ministerium hat für Klein- und Kleinstbetriebe eine Mustervorlage für eine standardisierte Risikoanalyse herausgegeben, welche auf der Homepage der Provinz unter [http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/arbeit/formulare.asp?&someforms\\_action=4&someforms\\_article\\_id=52821](http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/arbeit/formulare.asp?&someforms_action=4&someforms_article_id=52821) abrufbar ist. Bei Unternehmen mit über 10 Mitarbeitern ist es jedoch immer empfehlenswert einen Arbeitssicherheitsberater zu konsultieren.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.